

An  
alle Landeshauptleute  
Bundesministerium für Inneres  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2020-0.184.439

Wien, 16. März 2020

## **Erlas – Beantragung Fahrtenschreiberkarten – COVID-19**

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich SARS-CoV-2/COVID-19 ist eine Beantragung/Ausstellung von Fahrtenschreiberkarten gemäß VO (EU) Nr. 165/2014 Art. 26 bei ermächtigten Einrichtungen gemäß § 102d Kraftfahrgesetz (KFG) derzeit nur eingeschränkt möglich. Fahrtenschreiberkarten welche zeitlich ab 17. 3. 2020 ablaufen, können daher nicht in allen Fällen verlängert/erneuert/ersetzt werden.

### **Lösung**

Bei Fahrten mit Fahrzeugen, welche mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen und bei denen die Fahrerkarte verwendet werden muss, diese jedoch aufgrund des zeitlichen Ablaufs ab 17. 3. 2020 nicht mehr verlängert bzw. erneuert werden kann, sind bei Fahrten bis 2. 4. 2020 Ausdrücke gemäß VO (EU) Nr. 165/2014 Art. 35 anzufertigen. Die abgelieferte Fahrerkarte und die erstellten Ausdrücke sind mindestens 28 Tage mitzuführen und den ermächtigten Kontrollorganen auszuhändigen. Diese Vorgangsweise ist im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften bis zum 2. 4. 2020 befristet, damit es auch im grenzüberschreitenden Verkehr zu keinen Problemen kommt. Die Situation wird selbstverständlich laufend evaluiert und es wird auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine praktikable Lösung geben.

Diese Regelung gilt auch für verlorene, defekte und gestohlene Fahrerkarten. Unternehmenskarten können derzeit nur eingeschränkt beantragt werden. Für Werkstattkarten und Kontrollkarten gibt es derzeit bei der Beantragung keine Einschränkungen.

Für die Bundesministerin:  
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

